

Erscheint mit Genehmigung der britischen, militärischen Behörde.

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierfährhrl. 1.50 Mk.

Fernsprecher Nr. 8538.
Redaktionsschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergehalteene Zeitung
Zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Gruppen 10 Pfg.

No. 6.

Cöln, den 22. März 1919.

VII. Jahrgang.

Eine drohende Gefahr.

Schwarze Arbeit und wertloser Radikalismus sind seit Jahren schwere Feinde gewesen. Das eine schlägt das andere nieder. Aus diesem Grunde haben auch die deutschen Gewerkschaften seit Jahren den schweren Kampf gegen den politischen Radikalismus ausfechten müssen. Den Nurpolitiker, die alles Heil von der politischen Gewalt im Reiche und Staate erhofften, und sie durch die sogenannte Sozialistenbewegung zu entziehen suchten, mußten die Gewerkschaften die unzähligen mühseligen praktischen Arbeit auf wirtschaftlichem Gebiete, Durchführung von Wohnforderungen, Arbeitszeitverkürzungen, Förderung der sozialen Sozialreform usw. mit ihren oft recht bescheidenen Erfolgen entgegensetzen. Die grundfächlich verchiedene Auffassung von der Lösung sozialer Fragen kommt am Schluß in ihrer Stellung zu den Tarifverträgen zum Ausdruck. Während die Gewerkschaften in dem Abschluß von Tarifverträgen, in den Betriebsvereinbarungen usw. die Notwendigkeit des Zusammenschlusses von Arbeitgeber und Arbeiter erblicken, um eine möglichst gerechte Verteilung des Ertrages zu erreichen, verfeierten aber auch die Sozialisten, die ohne das gemeinsame Interesse zu gefährden, nicht überdrüftig merken durften, glaubten die Sozialisten mit der politischen Gewalt die wirtschaftlichen Fragen lösen zu können. Hierin standen und müssen sich die Geister scheiden, auch wenn in einzelnen Fällen, an Stelle des Privatbehörers, Staat oder Gemeinde getreten, mit anderen Worten, Werke und Betriebe sozialisiert sind. Wirtschaftliche Verwendbarkeiten haben ihre eigenen Gesetze, die unabänderlich bestehen. Sozialismus bedeutet Arbeit, schwere Arbeit, Geduld, es leidet mir heute in allen Plätzen, auch jenen, die es früher gar nicht auszuexpressen sich getraut.

In den Vorrevolutionszeiten schien es, als wenn der Krieg zwischen politischen Radikalismus und wirtschaftlicher Gewalt zu Gunsten letzterer entschieden sei. Erst nachdem die Sozialisten sich nach der Spaltung der politischen Sozialistie, zu den Unabhängigen und Taktiklosen gesellt hatten, die Revolution ihnen einen erheblichen Zuspruch brachte änderte sich die Situation. Wenn auch bis zur Spaltung nicht auf die freien Gewerkschaften übergetreten ist, alle Anzeichen deuten aber darauf hin, daß deren Kreisen die Rerichtung schon weite Fortschritte hat, schon so weit, daß den Vertretern der verschiedenen Idee bei den letzten wilden und vom Radikalismus so ungewöhnlich verbrecherischen Taten in Berlin, Sallo und auf der Insel entdeckt sind. Überall hat

diese Sache zum Teil direkt gegen die Gewerkschaften gerichtet, haben wir gesehen, daß deren Vertreter es an der notwendigen Entschiedenheit haben lassen lassen, die Kontrahenten entgegenzutreten. Ob ihnen der Mangel fehlte, den irregelmäßigen Massen entgegenzutreten, oder ob sie durch den schwindenden Einfluß zum Passieren gedrungen wurden, ist schwer zu untersuchen. Wie dem aber auch sei, die Tatsache ist nicht aus der Welt zu lösigen, der Einfluß der Unabhängigen und konservativen Gewerkschaftsgruppen ist im Wachsen begriffen und hat in einigen Städten wie Berlin, Leipzig, Coburg, München usw. bereits die Oberhand über die Massen gewonnen.

Die Organe der ordnungseindringlichen Elemente sind in der Regel die sogenannten Arbeiter- und Betriebsräte worden, die Rationalverordnung gewohnt und aufzunehmen getreten, sollten diese Kinder der Revolution holdmöglichen verblümt werden. Sie haben ihre Aufgabe mehrfach wie recht erfüllt. Ihr Weiterbestehen als politische und wirtschaftliche Organe bedeutet eine große Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung. Verständlich ist es, wenn die Unabhängigen ihre Vereinigung in der neuen deutschen Verfassung verlangen, aber ebenso unverständlich, wenn die Regierung diesen Befreiungen entgegenkommt und ihnen, sofern auch demokratisiert und legalisiert, eine gesetzliche Grundlage zu geben bereit ist. Dadurch würden die bisherigen Vertreter des gewerblichen und industriellen Lebens, die Organisationen der Unternehmer und die Gewerkschaften bestreitig gedrängt, das mühsam aufgebauete Gebäude der Arbeitsgemeinschaft, welches unseres Erachtens im gegebenen Augenblick nur allein in der Lage ist, das zerrüttete deutsche Wirtschaftsleben wieder aufzurichten, wieder niedergerissen. Stattdessen der alten verhüllten Institutionen neue, aus England importierte bolschewistische Gebilde legen, wäre im gegenwärtigen Augenblick doch ein Experiment, welches der deutschen Volkswirtschaft und nicht zuletzt der deutschen Arbeiterschaft unter Unstücken sehr schwer zu stehen käme u. aus um die ganzen Fortschritte der letzten Jahre bringen könnte.

Eine Verhügung würde dieses Experiment auch in den Kreisen der um Erfolg zu hoffen nicht Bringen. Jede Konzeption dieser Leute gegenüber reizt sie nur auf weitere bolschewistische Vorwürfe an zu erheben. Nur ein entschiedenes "Nix hierbei und nicht weiter", lebens der W. C. und den freien Gewerkschaften kann uns heute vor der Verschlingung der Gewerkschaftsbewegung bewahren und den Arbeitern und Industriellen eine vor die nächsten zwei Jahren wichtige Arbeit verschaffen.

Grundsätze für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses.

Nach der Vereinbarung, die am 15. November zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Gewerkschaften getroffen wurde, der auch die deutschen Städte betreten sind, ist die Errichtung eines Zentralausschusses vorgesehen. Aufgabe dieses Zentralausschusses soll die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen sein. Des weiteren obliegt ihm die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen gleich betreffen.

Als Unterbau für diesen Zentralausschuss, der als oberste Instanz der Arbeitsgemeinschaft anzusehen ist, sind dann für die einzelnen Gewerbezweige besondere Zentralausschüsse gebildet, denen die Durchführung der Vereinbarungen in ihrem Gewerbe obliegt. Diese wiederum können Unterausschüsse für die einzelnen Berufe bilden, sogenannte Ausschüsse für Fachgruppen, wie solche zum Beispiel im Verkehrsgewerbe für das Schwerfahrtsgewerbe, Schifffahrt, Straßenbahnen, Speditionsbetriebe usw. gegründet sind.

Bei den eigenartigen Verhältnissen in den gemeindlichen Betrieben, war es nun nicht ratsam, diese Betriebe einem oder mehreren Zentralausschüssen zu unterstellen. Um die Einheitlichkeit in diesen Betrieben zu wahren, den besonderen Verhältnissen, die sich von denen in Privatbetrieben in der Regel wesentlich unterscheiden, Rechnung tragen zu können, wurden zwischen dem deutschen Städterat und den Arbeiterorganisationen, die in der letzten Nummer unseres Organs veröffentlichten Richtlinien für Tarifverträge zwischen Städtegemeinden und städtischen Arbeitern vereinbart, in denen die Errichtung eines Zentralausschusses für gemeindliche Betriebe vorgesehen ist. Aus und Aufgaben dieser Instanz ergeben sich aus folgenden Grundsätzen:

1. Für die in Verwaltung der deutschen Städtegemeinden befindlichen Unternehmungen, in denen Arbeiter beschäftigt werden, wird ein Zentralausschuss mit dem Sitz in Berlin errichtet.

2. Zuordnung des Zentralausschusses in die Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in gemeindlichen Betrieben, sowie die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines gesetzlichen Verhältnisses zwischen den städtischen Behörden als Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Dem Zentralausschuss liegen daher besonders folgende Aufgaben ob:

a) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Verhandlungen und Entscheidungen.
b) Erledigung von Beschwerden und Anträgen über die Auslegung und praktische Anwendung von Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen und Vorabdrucken.

c) Anregungen zu geben zur Ausgestaltung und Vereinfachung des Arbeitsvertrages in öffentlichen Betrieben.

d) Aufstellung und Durchführung von Grundzügen über die Beschäftigung und Entwicklung von Kriegsbeschädigten.

e) Vornahme statistischer Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse.

3. Der Zentralausschuss wird gebildet aus je 5 ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus 10 ständigen Vertretern beider Parteien. Jede Partei behält sich vor, solche unständigen Vertreter je nach Eigenart der einzigen besonderten Interessen, die zur Erörterung stehen, zu den Verhandlungen des Zentralausschusses hinzuzuziehen. Sie hat die Persönlichkeiten der hinzuzuziehenden ständigen und unständigen Vertreter der Gegenpartei rechtzeitig zu benennen. Die Benennung erfolgt von Arbeitgeberseite durch den Vorsitz des Deutschen Städterates, von Arbeitnehmerseite durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und den Generalverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner.

4. Die Mitglieder des Zentralausschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Beide Obmänner führen gemeinsam die Geschäfte des Zentralausschusses. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Zentralausschuss selbst.

Entscheidungen können vom Zentralausschuss nur gefällt werden, wenn einschließlich des Obmannes, auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und zwar in notwendig gleichmäßiger Belegung beider Parteien, mindestens je 3 Vertreter zugegen sind.

Sollmt eine Entscheidung unter der Leitung der beiden Obmänner nicht zustande, so kann auf Weichholz des Zentralausschusses ein unparteiischer Vorsitzender angezogen werden, dessen Stimme den Abschlag gibt.

5. Außer den Mitgliedern des Zentralausschusses können von anderen Vertretern von Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu den Sitzungen hinzugezogen oder zugelassen werden. Ihnen steht kein beschließende, sondern nur beratende Stimme zu.

6. Der Zentralausschuss entscheidet nur dann über bestreitbare Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn sie von dem örtlichen Schlichtungsausschuss nicht erledigt oder geschlichtet werden konnten.

Wird die Entscheidung des Zentralausschusses im beiderseitigen Einvernehmen angetreten, so muss eine solche spätestens binnen zwei Wochen nach Amtur erfolgen. Die Parteien müssen auf ihren Wunsch gehört werden.

Entscheidungen des Zentralausschusses müssen von den beteiligten anerkannt und durchgeführt werden. Die beiderseitigen Organisationen sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf ihre Mitglieder einzutreten.

Streits und Ausperrungen dürfen nicht vorhanden sein, der Zentralausschuss angerufen ist und einen Eingangserlass unternommen oder eine Entscheidung getroffen hat.

7. Die Entscheidungen des Zentralausschusses werden in den Organen der beteiligten Organisationen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bereinbarungen mit dem Reichsstädtebund

In der vorigen Nummer berichteten wir über die Verhandlungen mit dem Deutschen Städtetag wegen der Richtlinien für Tarifverträge und Errichtung eines Zentralausschusses. Damit sind über sämtliche deutsche Städte informiert. Der deutsche Städtetag umfasst alle Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern, wohingegen die 930 kleineren Städte ihren Zusammenschluss im Reichsstädtebund haben.

Da auch für die Arbeiter und Angestellten der kleineren Städte die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt werden sollen, finden diesbezügliche Verhandlungen zwischen dem Reichsstädtebund und den beiden in Betracht kommenden Gewerkschaften, unserem und dem freien Verbande statt. Ebenfalls die Richtlinien für den Abschluss von Tarifverträgen und Grundsätze für die Errichtung eines Zentralausschusses festgelegt wurden. Der Inhalt dieser Richtlinien und Grundsätze deckt sich mit einigen wenigen Änderungen mit denen, die mit dem Deutschen Städtetag vereinbart sind. Wir lassen im folgenden diejenigen Paragraphen folgen, die eine kleine Abänderung erfahren haben. In den Richtlinien für Tarifverträge heißt

a) II.

Das Höchstmot der regelmäßigen, durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben acht Stunden ausschließlich der Pausen, das Höchstmot der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ausnahmen zu Anfang nach Maßgabe der geleylichen Bestimmungen und etwaige Kollektivvereinbarungen (insbesondere für den Ge-

dag die wirtschaftlichen Interessen eine solche Wunschnahme gebieten).

S VIII.

Handelsgesellschaft, sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete Feiertage werden nicht vom Wochenlohn gekürzt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der regelmäßige Lohn zu zahlen.

Die regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für Sonntagarbeit ein Zuschlag von 50 d. V. zu zahlen. Beim Zusammentreffen von Überzeiterarbeit zur Nachzeit und an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Vertrage von 80 d. V. gezahlt.

XII.

Samtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Wahlgabe der für die täglichen Angestellten geltenden Grundsätze das Recht auf Werk- und Unterküchenversorgung.

Die Feststellung einer Höchstaltersgrenze bei Einstellung von Arbeitern bleibt weiter Vereinbarung vorbehalten.

Um den Grundlagen für den Centralausschuss ist der Abdruck 3 wie folgt geändert:

Der Centralausschuss wird gebildet aus je 3 ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Für jeden ständigen Vertreter sind 2 Stellvertreter zu bestimmen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Gewährung einer einmaligen Zulage in Münden.

In seiner Sitzung am 4. März beschloß der Magistrat den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern eine einmalige Zulage zu gewähren. Nachstehend lassen wir den Beschluss, soweit er die Arbeiterschaft betrifft, folgen:
Die im Dienste lebenden Arbeiter und Arbeiterrinnen, die am 1. März noch in staatlichen Diensten standen und im ganzen Monat Februar noch die Leistungszulage bezogen haben oder bezogen hätten, wenn sie nicht zum Vertragsdienst eingezogen gewesen wären, sollen ebenfalls eine einmalige Zulage bis 16. März zahlbare Leistungszulage von 30 Gros. Der Gesamtbetrag erhält den unter Gewährung einer Verpflegungsrente oder Sattierung in den Ruhestand verlassenen Arbeitern, Arbeiterrinnen und deren Kindern. Witwen und Waisen wird eine einmalige Zulage gewährt, und zwar

den Verheiratheten 350 Mark, den Ledigen, Verwitweten und Witwen 200 Mark, den Kindern und einfachen Waisen je 30 Mark, den Doppelwaisen 100 Mark.

Der Gesamtaufwand beträgt für die noch im Dienst befindlichen Arbeiter und Arbeiterrinnen 2.523.138 Mark, für die im Ruhestand befindlichen 225.000 Mark, insgesamt also 2.748.938 Mark.

Oberbürgermeister Dr. von Borsig betonte, daß die Stadtgemeinde mit dieser neuen Leistungszulage an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei.

Das weiteren war man mit der Änderung des Pensionsbezugs der Beamten einverstanden. Auch die Bestimmungen über die Versorgung der staatlichen Arbeiter sollen demnächst geändert und an die Bestimmungen für die Beamten angeglichen werden. Die Vorarbeiten hierfür sind im Gange. Es wird Sorge getragen, daß die in der Zwischenzeit in den Ruhestand tretenden Beamten und Arbeiter dadurch nicht schlechter gestellt werden sollen, als wenn sie erst nach der Regelung in den Ruhestand treten würden.

Lohnbewegung bei der Würzburger Straßenbahn A.G.-Ges.

Zu erheblichen Verhandlungen war beschlossen worden, bei der Direktion eine Neuordnung der Lohnverhältnisse anzustreben. In einer Sitzung kam der Verband diesem

Beschluß nach. Daraufhin fanden am 20. Februar zwischen der Direktion und einer Kommission der organisierten Angestellten längere Verhandlungen statt, die zur folgender Vereinbarung führten:

Der Anfangslohn beträgt 150 M., steigend auf 250 M. pro Monat. Die bisher zurücksgelegte Dienstzeit wird angerechnet und die einzelnen Angestellten in die ihrem Dienstalter entsprechende Stufe des Lohnkataloges eingereiht. Vorstehende Höhe bedauert den Grundlohn zu dem die bisher gewährten Leistungszulagen in ihrer vollen Höhe hinzugezahlt werden. Die bisherigen Bestimmungen über die Zahlung des Kleidergeldes bleiben weiter bestehen.

Der Abschluß dieser Vereinbarung bedeutet einen vollen Erfolg, von dem das gesamte Personal, welches einschließlich der Aussichtsbeamten, unserem Verbande angehört, vollständig befriedigt ist.

Bei der Ulmer Straßenbahn

wurde auf unter Drängen die achtstündige Dienstzeit eingeführt. Auch die Lohnverhältnisse wurden geändert und der Grundlohn für Wagenführer auf 6.60 M., für Schaffner auf 6.30 M. pro Tag festgesetzt. Diese Neuordnung gilt nur als eine vorläufige. Eine endgültige soll durch einen Tarifvertrag zwischen der Stadtverwaltung und dem Verband erfolgen.

Tarifvertrag für die Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerke in Rheinland-Westfalen.

Wir haben über diesen Vertrag bereits in voriger Nummer des Verbundesorganis berichtet. Die damals noch unerledigten Punkte sind inzwischen ebenfalls erledigt worden. Am 1. März ist der Beitrag einschließlich des Lohnkataloges unterzeichnet worden. Der Lohnkatalog sieht nur Stundenlohn vor, die je nach Leistung bezahlt werden. Bei der Ortsklasseneinteilung wurde noch eine Ortsklasse C angefügt. Jedes soll die prozentualen Abfälle je 10 Gros. für die einzelnen Ortsklassen nicht von Klasse A, sondern jetzt von der vorhergehenden Klasse herabsetzt werden. Z. B. Lohn in Klasse B 10 Gros. weniger wie Klasse A, in Klasse C 10 Gros. weniger wie Klasse B usw. Wir bringen nachstehend den Wortlaut des Vertrages:

S. 1. Die wöchentliche wöchentliche Arbeitszeit besteht in Wechselseitig 60 Stunden und für die nicht in Wechselseitig tätigen Arbeiter 48 Stunden. Das Höchstmaß der regelmäßigen, durchschnittlich täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, ausschließlich der Pausen, Karte, Wege, und Reisezeit.

S. 2. Überstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen, worüber der Betriebsführer entscheidet, sind indessen die Arbeiter zur Überarbeitung verpflichtet. Für die Gelungsdauer der achtstündigen Arbeitszeit sind als Überstunden die über die tägliche achtstündige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für Überstunden wird ein Zuschlag gezahlt, welcher Wochentags 25 Prozent, Sonn- und Feiertags 50 Prozent, an den hohen Feiertagen (Weihachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten der erste Feiertag) 100 Prozent des Stundenlohnes beträgt. Als vergütungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

S. 3. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt vierzehntägig. Die Lohnhöhe für die einzelnen Arbeitergruppen richtet sich nach den diesem Vertrage beigefügten Tariven.

S. 4. Arbeitsabsonderungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

S. 5. Entstehen aus diesem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Tariven, Bestimmungen und Vorordnungen Rechtsunterschiedenheiten, deren

Beteiligung durch Verhandlungen nicht möglich ist so entscheidet ein Schlichtungsausschuss, der an die Stelle des in der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 vorzusehenden örtlichen Schlichtungsausschusses tritt und aus 3 Vertretern des Arbeitgeberverbandes und 3 berufsmäßigen Vertretern von den Arbeitnehmerverbänden, die je einem besonderen Verband angehören müssen, besteht. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wenn über die Person derselben eine Einigung nicht erzielt werden kann, so soll der Vorsitzende des örtl. Schlichtungsaussches ihn ernennen. Während eines Streitverfahrens darf eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgen.

§ 6. Dieser Vertrag tritt spätestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis auf weiteres mit einer vierwöchentlichen beiderseitigen Kündigungsschrift.

Lohntarif.

Gruppeneinteilung	Stundenlohn Pf.
Gruppe I. Meisterliche Handwerker (Schlosser, Schmiede, Dreher, Maurer, Mechaniker, Uhrmacher, Tischler, Installateure.)	196 bis 225
Gruppe II. Angelernte Arbeiter für verantwortliche Dienststellungen. (Reisekutscher, Helfer, Maschinisten, Schaltkreiswärter, Rohrleger.)	185 bis 215
Gruppe III. Angelernte Arbeiter (Hilfskesselmärter, Hilfsheizer, Hilfsmachtmänner, Hilfsmonteur, Hilfsfacharbeiter, Hilfsreiniger, Rohrleiter, Wagenführer, Hilfsfeuermeister.)	170 bis 190
Gruppe IV. Angelernte Arbeiter	160 bis 170

1. Die vorstehenden Lohnsätze gelten für die Ortsklasse A. Für Ortsklasse B sind die Lohnsätze 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse A. Für Ortsklasse C um 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse B und für Ortsklasse D um 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse C.

2. Die Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitsstunden, die im Stundenlohn bezahlt werden, beschäftigt sind. Ganzheitliche Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Arbeiter oder eine Arbeitseinheit vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, erfordern über dieselbe eine Kommission bestehend aus drei Vertretern aus den unter den Arbeitsbehörden und drei Vertretern aus den Betriebsleitung. Die Bezugnahme der am Lohnsatzlohn beschäftigten Arbeitnehmer (Angelernte) und der oben genannten Lohngruppen, denen die Betriebsleitung zugeordnet sind, entfällt und gleichzustellen.

Die übrigen Zusätze zum Lohntarif sind die gleichen, wie wir sie in voriger Nummer unter Ziffer 1.-6 gebracht haben.

Bei besonderer Bedeutung ist, daß die siebente Schicht (48.-46. Stunde) als Überstunden anzusehen und zu bezahlen ist. Die Einteilung der einzelnen Werke in die Ortsklassen ist erfolgt, so jedoch nur eine vorläufige sein. Die endgültige Feststellung soll in einer Art Schiedspruchverfahren, an welchem auch die verschiedenen Verbände beteiligt sein sollen und über welches noch später Beschlüsse erlassen werden müssen, erfolgen.

Bei diesem Tarifvertrag hat die für die Stadt Arbeiter so wichtigen Zweige der Wohlfahrtsinrichtungen keine Verteilung erhalten. Sie wurde den befürchteten Verhandlungen über einen Tarifvertrag bezüglich der übrigen städtischen Arbeiter zwischen den Industriearbeitern und den Gewerkschaften in erster Linie auf dem Tarifvertrag und auf Lohnzusage eingestellt und dient offiziell sehr.

Arbeiterbewegung.

Deutscher Angestellten-Verband. Es ist in den Kreisen der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, sowie des dem Deutschen Demokratischen Gewerkschaftsbund angegeschlossenen Verbände noch viel zu wenig bekannt, daß für Angestellte allein mit der straum gewerkschaftlichen Deutsche Angestellten-Verband die gegebene Interessenvertretung ist. Der genannte Verband in den christlichen Gewerkschaften und dem Deutschen Demokratischen Gewerkschaftsbund angegeschlossen und vollberechtigtes und verhandlungsfähiges Mitglied der großen Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der D. A. V. ist das Gegengewicht gegenüber dem unabhängigen bürgerlichen Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen sowie gegenüber allen anderen bewußt auf sozialdemokratischer Grundlage stehenden Verbänden, d. h. auch der Verband der Büroangestellten Deutschlands. Es ist infolge des ungeheuer starken Aufschwungs der hinzutretenden Verbände auch eine Förderung unserer demokratischen und nationalen Bestrebungen, wenn man den Deutschen Angestellten-Verband der seinen Sitz in Köln hat nach besten Kräften unterstützt. Wir bitten deshalb alle Kollegen und Kolleginnen, alle Angehörigen aus ihrem Bekanntenkreise auf den Deutschen Angestellten-Verband aufmerksam zu machen.

Auf den Ortsgruppen.

Würzburg (Gemeindearbeiter). Einen anregenden Besuch hatte unsere letzte Versammlung die zugleich als Generalsammlung mit Geschäfts- und Kostenbericht war. Nach einem herzlichen Willkommen und Dankesworten an die heimgekehrten Krieger eröffnete der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Unsere Arbeit ist im vergangenen Jahre nicht vergeblich gewesen. Seit Beginn des Krieges wurde das Entkommen der Mühlen, hauptsächlich mit Verteilen des Verbaues (nogeoium) erhöht, der Grundlohn auf 2 Mark pro Tag. Des weiteren um eine Zeiterhöhungslage für Gedige von 11 Mark Verherrigte von 18 Mark und für jedes Kind 10 Pfennig pro Monat. Außerdem wurden verhindernde einmalige Zulagen, im Gesamtumfang von 650 Pfennig und für jedes Kind 75 Pfennig bewilligt. Wenn auch durch diese Zulagen noch kein vollständiger Ausgleich für die Zeiterhöhung geschaffen sei, einen wesentlichen Erfolg stellen diese Zulagen doch dar. Im besonderen hervorzuheben ist die Erhöhung der Arbeiter bei Zeiterhöhung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie es bei der Gewährung der letzten Zulage geschehen sei, als ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Die Belegschaftszahl ist ausschließlich bei vom Militär auszuhilfenden von 91 auf 100 gestiegen. Die Anzahlung in dem Monat Januar 1919 habe aber auf eine sehr anhaltige Entwicklung im laufenden Jahre hindeuten.

Die Erneuerungen betrugen 2008,60 Mark, die Abgaben 1022,01 Mark. In die Sparschale abgestellt wurden 1255,60 Mark. Der Volksfestzubehand betragt 182,61 Mark. Aus der Kontrahenzahlungen unter anderem hervor Röder, Wörth als erster Vorsteher der Gehrige als Kainzer und Grupp als Schriftführer.

Verbandsnachrichten.

Vom 1. Quartal haben bis zum 15. März neuer abgerechnet die Ortsgruppen: Köln (G.), Bonn (G.), Würzburg, Oberfeld, Cleve, Transdorf, Wesseling, Düsseldorf (Str.), und Düsseldorf (G.).

Neue Ortsgruppen wurden gegründet in Düren, Berg, Blumberg, Coblenz (B.), Neunkirchen und Greiz.

Der Generalvorstand.

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

Peter Nischl, Norden;

Nikolaus Weller, Trier;

Peter Euler, Köln-Mülheim;

Johanna Maienhöfer, Landshut;

Georg Fischer, München;

Josef Wojnowski, Dortmund.

Ehre ihrem Andenken.